

## TSV Pfuhl – Beitragsordnung gültig ab 01. Januar 2018

	<b>Beitragsstufen der Jahresmitgliedschaft</b>	<b>Jahresbeitrag ab 01.01.2018</b>
1	Anmeldegebühr einmalig je Person (erneuter fällig bei Anmeldung nach Kündigung)	10,00 €
2a	Erstmitglied, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	58,20 €
2b	Erstmitglied, ab dem 18. Lebensjahr	88,00 €
3	Zweitmitglied, jeweils Ehegatten oder Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Schüler/Studenten/Auszubildende über 18 Jahren von Mitgliedern der Beitragsstufe 1 bis zur Beendigung ihrer Schulzeit/des Studiums bzw. bis zum 27. Lebensjahr Auf Antrag und bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres beim TSV-Pfuhl 1894 e.V. eigenverantwortlich einzureichen.	55,70 €
4	Familien (Beide Elternteile, sowie deren Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler/Auszubildende über 18 Jahren bis zur Beendigung ihrer Schulzeit/des Studiums bzw. bis zum 27. Lebensjahr Auf Antrag und bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres beim TSV-Pfuhl 1894 e.V. eigenverantwortlich einzureichen.	182,20 €
5a	Ehrenmitglieder (ab dem 60. Lebensjahr und 40 Jahre Mitgliedschaft)	37,00 €
5b	Wehrpflichtige/Zivildienstleistende	37,00 €
6	Rentner ab dem 65. Lebensjahr	52,20 €
7	Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose Auf Antrag und bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres beim TSV-Pfuhl 1894 e.V. eigenverantwortlich einzureichen.	37,00 €
8	Personen mit Behinderung erhalten 50% Nachlass auf die entsprechende Jahresmitgliedschaft laut Beitragsordnung (Nr. 2,3 u. 5 bis 7) 25% Nachlass auf Nr. 4, wenn eine behinderte Person über die Familienmitgliedschaft gemeldet ist. Nur gültig ab einem Behinderungsgrad von 50% und eigenverantwortliches Einreichen des Behindertenausweises bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres beim TSV-Pfuhl 1894 e.V.	

Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Kalendervierteljahr fällig und werden im März vom Konto abgebucht.

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.

Mitgliedsbeiträge für Neumitglieder werden zum Quartalsanfang anteilmäßig berechnet. (z.B.: Eintritt im Mai, der Jahresbeitrag wird anteilig ab 01.04. berechnet).

Schüler und Studenten müssen eine Kopie der Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende eine Kopie des Ausbildungsvertrages vorlegen.  
Sozialhilfeempfänger/Arbeitslose müssen eine entsprechende Bescheinigung des Sozialamts bzw. der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.